

## 1 Grundlegende Bestimmungen

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung der unter der Domain <https://energora.de> (nachfolgend als „energora.de“ bezeichnet) durch die Energora GmbH (nachfolgend als „Energora“ bezeichnet) betriebene Internetpräsenz sowie den Abschluss von Energielieferungsverträgen durch und mit Kunden (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).

1.2. Die Angebote Energora richten sich sowohl an Unternehmer als auch an Verbraucher. Verbraucher gem. § 13 BGB im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft, d.h. insbesondere den Abschluss eines Vertrages über energora.de, zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer gem. § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts, d.h. insbesondere den Abschluss eines Vertrages über energora.de, in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

1.3. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Einbeziehung gegebenenfalls vom Kunden verwendeter eigener Bedingungen widersprochen.

### 2. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie (nachfolgend als „Strom“ bezeichnet) durch die Energora.

### 3. Zustandekommen des Vertrages & Voraussetzungen zur Belieferung

3.1. Die Energora stellt den Strom teilweise oder ausschließlich als Kommissionär in eigenem Namen auf fremde Rechnung, das heißt für einen Dritten als Eigentümer zur Verfügung. Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten ist ungeachtet dessen die Energora.

3.2. Die Angebote im Internet sind unverbindlich und kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.

3.3. Anfragen des Kunden zur Erstellung eines Angebotes sind für diesen unverbindlich. Die Energora unterbreitet dem Kunden hierzu ein verbindliches Angebot in Textform (z.B. per E-Mail), welches dieser innerhalb von 5 Tagen annehmen kann.

3.4. Die Energora ist zur Belieferung des Kunden mit Strom erst dann verpflichtet, wenn der Energielieferungsvertrag des Kunden mit seinem bisherigen Energielieferanten beendet ist. Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, wenn der Energora die Bestätigung der Netznutzung des zuständigen Netzbetreibers sowie die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vorliegen. Die Stromlieferung durch Energora beginnt frühestens mit dem auf die Beendigung des vorausgegangenen Liefervertrages folgenden Tag.

3.5. Energora wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Mit dem Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages wird Energora hierzu von dem Kunden bevollmächtigt.

### 4. Preisänderungen

4.1. Eine Änderung der Strom- oder Umsatzsteuer wird von der Energora entsprechend an die Kunden weitergegeben. Andere Preisänderungen können sich ergeben, falls sich die in dem Strompreis enthaltenen Kosten ändern. Es handelt sich um folgende Kosten: Die Erneuerbare-Energien-Umlage, KWKG-Umlage, sog. Offshore-Umlage (nach § 17 f EnWG), Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und § 19 Strom-NEV-Umlage, die Netzentgelte, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten und die Konzessionsabgaben. Ferner führen künftige Änderungen von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlassten Be- oder Entlastungen, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung und den Verbrauch von Strom betreffen, zu Preisänderungen.

4.2. Eine Preisänderung erfolgt durch eine einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen, soweit Änderungen der vorgenannten Kosten die Preisänderung veranlassen. Der Kunde kann die einseitige Leistungsbestimmung gerichtlich überprüfen lassen.

4.3. Erhöhen sich die Kosten, ist die Energora berechtigt, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei Kostensenkungen ist die Energora verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Ermittlung der Preise wird die Energora Kostensteigerungen unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen berücksichtigen, d.h. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die Energora hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben

betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere werden Kostensenkungen an den Kunden zeitlich nicht später weitergegeben als Kostensteigerungen. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe angelegt werden als bei Kostensteigerungen. Mindestens alle 12 Monate wird Energora eine Überprüfung der Kostenentwicklung vornehmen.

4.4. Die Energora wird dem Kunden Preisänderungen mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung in Textform mitteilen. Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde wird von Energora mit der Mitteilung über die beabsichtigte Preisänderung auch über das Kündigungsrecht in Textform informiert. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer wird die geänderte Umsatzsteuer an den Kunden weitergegeben, ohne dass der Kunde von Energora hierüber informiert wird und ohne dass der Kunde den Vertrag außerordentlich kündigen kann.

### 5. Abrechnung

5.1. Energora rechnet den Stromverbrauch des Kunden mindestens jährlich ab. Das Abrechnungsjahr muss mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmen, darf einen Zeitraum von 12 Monaten jedoch nicht wesentlich überschreiten. Der Kunde kann aber auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wählen. Für jede unterjährliche Abrechnung wird eine von dem Kunden zu tragende Pauschale von 11,90 € erhoben.

5.2. Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die von Energora bestimmt werden. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen hängt von dem geschätzten Durchschnittsverbrauch ab oder bemisst sich nach dem tatsächlichen Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, als der von Energora geschätzte Verbrauch, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche und ggf. unterjährliche (monatliche, viertel- oder halbjährliche) Abrechnung angerechnet.

### 6. Zahlungspflichten des Kunden, Verzug, Aufrechnung

6.1. Rechnungen und Abschläge werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig, wenn Energora keinen späteren Zeitpunkt angegeben hat.

6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Energora, wenn sie den Kunden erneut zur Zahlung aufgefordert oder den von dem Kunden geschuldeten Betrag durch einen Dritten einziehen lässt, die hierdurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

6.3. Der Kunde kann gegen Forderungen der Energora nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder mit einer Hauptforderung der Energora die synallagmatisch verknüpft ist.

### 7. Unterbrechung der Stromversorgung

7.1. Energora ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um unbefugte Entnahme von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Energora berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

7.3. Energora kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Energora eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht

- titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Energora und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Energora resultieren.
- 7.4. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 7.5. Energora hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 8. Vertragslaufzeit**
- 8.1. Der Vertrag hat die in dem schriftlichen oder elektronischen Auftragsformular oder der Auftragsbestätigung der Energora angegebene Mindestvertragslaufzeit.
- 8.2. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende der Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages jeweils um weitere 12 Monate. Beträgt die Mindestvertragslaufzeit weniger als 12 Monate, verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit.
- 8.3. Falls keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Jede Seite kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 8.4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- 8.5. Energora kann in den Fällen der Ziff. 7.1. das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 7.2. ist Energora zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht worden ist; Ziff. 7.2. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Kündigungsrechte nach Ziff. 2 bleiben unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 9. Umzug**
- Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Auszugsdatum zu kündigen. Der Kunde hat der Energora seine neue Adresse in Textform mitzuteilen.
- 10. Ablesung der Messeinrichtung**
- 10.1. Die Energora ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 10.2. Energora kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Energora darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.3. Wenn der Netzbetreiber oder Energora das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf Energora den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 11. Bonitätsprüfung und SEPA-Lastschrift**
- 11.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Energora eine Bonitätsauskunft über den Kunden einholt. Zu diesem Zweck darf die Energora zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen zum Zwecke der Bonitätsprüfung auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren den Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden übermitteln. Bei negativen Auskünften kann Energora den Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden ablehnen.
- 11.2. Bei Zahlung per SEPA-Basislastschrift oder per SEPA-Firmenlastschrift ermächtigt der Kunde die Energora durch Erteilung eines entsprechenden SEPA-Mandats, den Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto einzuziehen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt innerhalb von 7-14 Tagen nach Vertragschluss und sodann monatlich.
- Die Frist für die Übermittlung der Vorabkündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage vor dem Fälligkeitsdatum verkürzt. Der Kunde ist verpflichtet für die ausreichende Deckung des Kontos zum Fälligkeitsdatum zu sorgen. Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund seines Verschuldens hat dieser die anfallende Bankgebühr zu tragen.
- 12. Vertragsänderungen**
- Energora ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden für diesen zumutbar ist und keine wesentlichen Vertragsinhalte, beispielsweise die Vertragsleistungen, die Vertragslaufzeit und die Vertragsbeendigung betrifft. Energora teilt dem Kunden die geplanten Änderungen sechs Wochen vor dem Inkrafttreten durch Übersendung der Neufassung der AGB unter Hervorhebung der Änderungen mit. Der Kunde ist bei einer Änderung der AGB berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in Textform zu kündigen. Energora wird dem Kunden in der Mitteilung der Änderung der AGB auf dieses Kündigungsrecht hinweisen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, treten die Vertragsänderungen zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für die in Ziff. 2 genannten Preisänderungen.
- 13. Gewährleistung**
- Es bestehen die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.
- 14. Haftung**
- 14.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Energora gem. § 6 Absatz 3 StromGVV von der Leistungspflicht befreit. Energora haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses entstanden sind, durch den Netzbetreiber oder Dritte verursacht worden sind. Energora wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Energora bekannt sind oder von dieser in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Energora haftet für sämtliche Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Darüber hinaus haftet Energora für Schäden aus der schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 14.2. Energora haftet für Schäden, die auf Grund von einfacher Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sind, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Energora ist in diesem Fall auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von Energora ausgeschlossen. Die Haftung nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Ferner gelten die vorstehenden Haftungsbestimmungen auch für Personen, für die Energora einzustehen hat.
- 15. Ergänzende Vereinbarungen**
- 15.1. Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip). Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.
- 15.2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie Gerichtsstand ist der Sitz der Energora, soweit der Kunde nicht Verbraucher, sondern Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.